



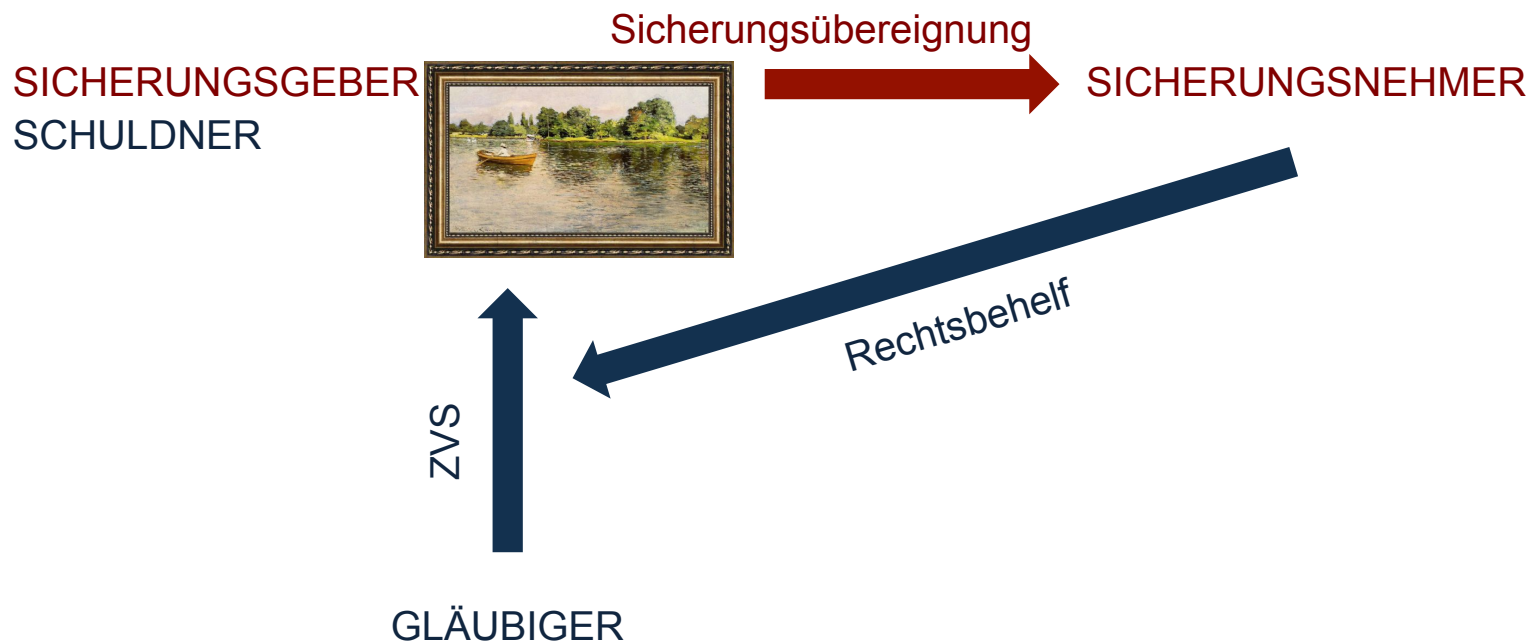
Vorlesung Kreditsicherungsrecht

12. Juni 2018

Schicksal der Sicherungsrechte in
Zwangsvollstreckung und Insolvenz

A. Zwangsvollstreckung in das Sicherungsgut
I. Vollstreckung ins Vermögen des Sicherungsgebers

Grundkonstellation





A. Zwangsvollstreckung in das Sicherungsgut I. Vollstreckung ins Vermögen des Sicherungsgebers

Was geschieht bei der Zwangsvollstreckung?

SCHULDNER



ZVS

GLÄUBIGER

- Bei beweglichen Sachen: Pfändung
- Zentrale Norm: § 808 I ZPO
- Keine Eigentumsprüfung durch GVZ
- Folge: Pfändung ist grds. wirksam



A. Zwangsvollstreckung in das Sicherungsgut
I. Vollstreckung ins Vermögen des Sicherungsgebers

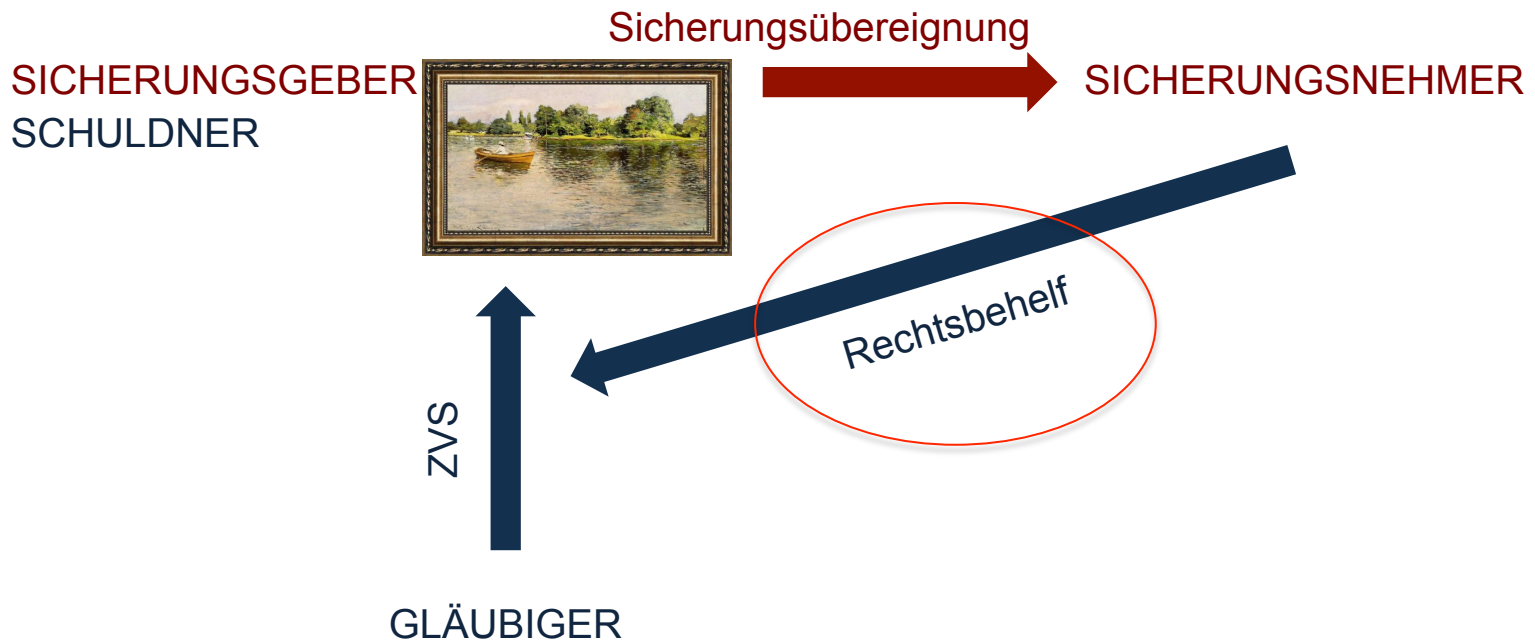
Sachenrechtliche Verhältnisse:



Zwangsvollstreckung in das Sicherungsgut

I. Vollstreckung ins Vermögen des Sicherungsgebers

Grundkonstellation:





A. Zwangsvollstreckung in das Sicherungsgut

I. Vollstreckung ins Vermögen des Sicherungsgebers

Richtiger Rechtsbehelf des Sicherungnehmers

Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO)

„Behauptet ein Dritter, dass ihm an dem Gegenstand der ZVS ein die die Veräußerung hinderndes Recht zustehe (...)“

- Ziel: ZVS für unzulässig erklären
- Schützt materielle Rechtsposition des Dritten
- Folge: Gläubiger haben keinen Zugriff
- Typischer Fall: „reguläres“ Eigentum

Klage auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO)

„Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitz der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; Er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös im Wege der Klage geltend machen (...).

- Ziel: vorrangige Befriedigung aus Reinerlös
- Schützt Befriedigungsmöglichkeit des Dritten
- Folge: Nachrangiger Zugriff anderer Gläubiger
- Typischer Fall: Pfandrecht



A. Zwangsvollstreckung in das Sicherungsgut
I. Vollstreckung ins Vermögen des Sicherungsgebers

Richtiger Rechtsbehelf des Sicherungsnehmers

(P) Ist Sicherungseigentum ein „die Veräußerung hinderndes Recht“ i.S.v. § 771 ZPO?

h.M. / Rspr.: Ja, deshalb gilt § 771 ZPO

Zentrale Argumente:

- Auch Sicherungseigentum ist Volleigentum
- Erhalt des Sicherungsgutes
- Sonst „Aufdrängung“ einer nach der Abrede nicht vorgesehenen Verwertungsart
- Ausnahme: gesicherte Forderung getilgt

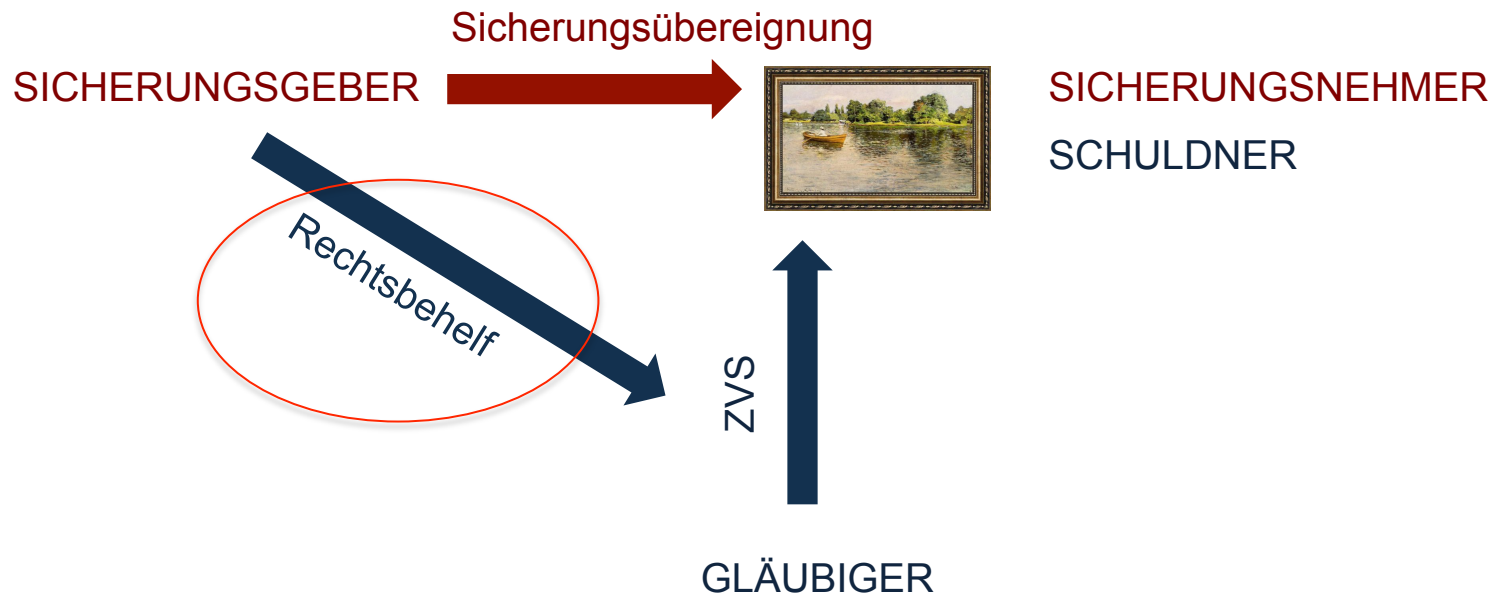
a.A.: nein, deshalb gilt § 805 ZPO

Zentrale Argumente:

- Sicherungseigentum ersetzt nach seiner Funktion ein besitzloses Pfandrecht
- Behandlung in § 51 Nr. 1 InsO als Absonderungsrecht
- Also Gleichstellung mit Pfandgläubiger (§ 50 InsO)

A. Zwangsvollstreckung in das Sicherungsgut
II. Vollstreckung ins Vermögen des Sicherungsnehmers

Grundkonstellation:





A. Zwangsvollstreckung in das Sicherungsgut II. Vollstreckung ins Vermögen des Sicherungsnehmers

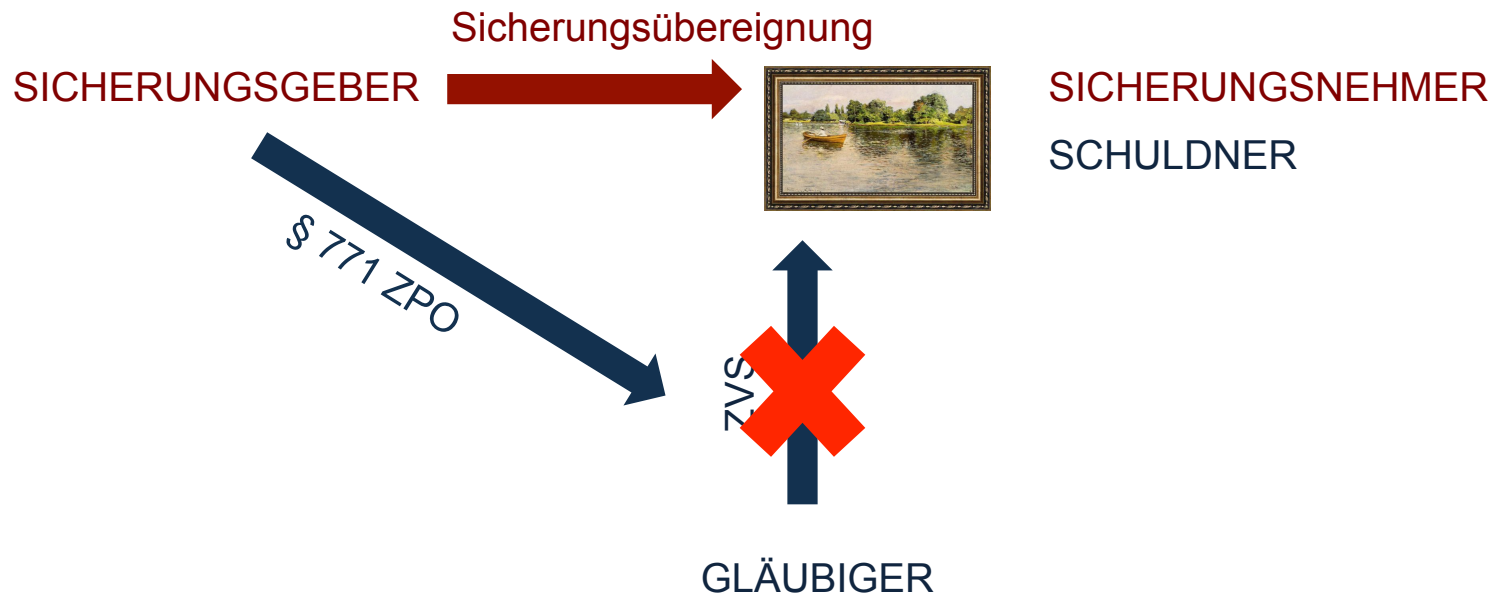
Richtiger Rechtsbehelf des Sicherungsgebers

h.M.: Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO)

- Bedenken:
 - Sicherungsnehmer ist sachenrechtlich nicht mehr Eigentümer
 - Nach h.M. § 771 ZPO auch (+) vor Befriedigung des Sicherungsnehmers
 - a.A.: erst nach Befriedigung der Forderung
- Argumente:
 - Sicherungsgut wird dem Sicherungsnehmer nur treuhänderisch übereignet
 - Deshalb wirtschaftlich weiterhin Zuordnung zum Vermögen des Sicherungsgebers
- § 771 ZPO aber (-) ab Verwertungsbefugnis des Sicherungsnehmers
 - Argument: dann Zuordnung zum Vermögen des Sicherungsnehmers

- A. Zwangsvollstreckung in das Sicherungsgut
- II. Vollstreckung ins Vermögen des Sicherungsnehmers

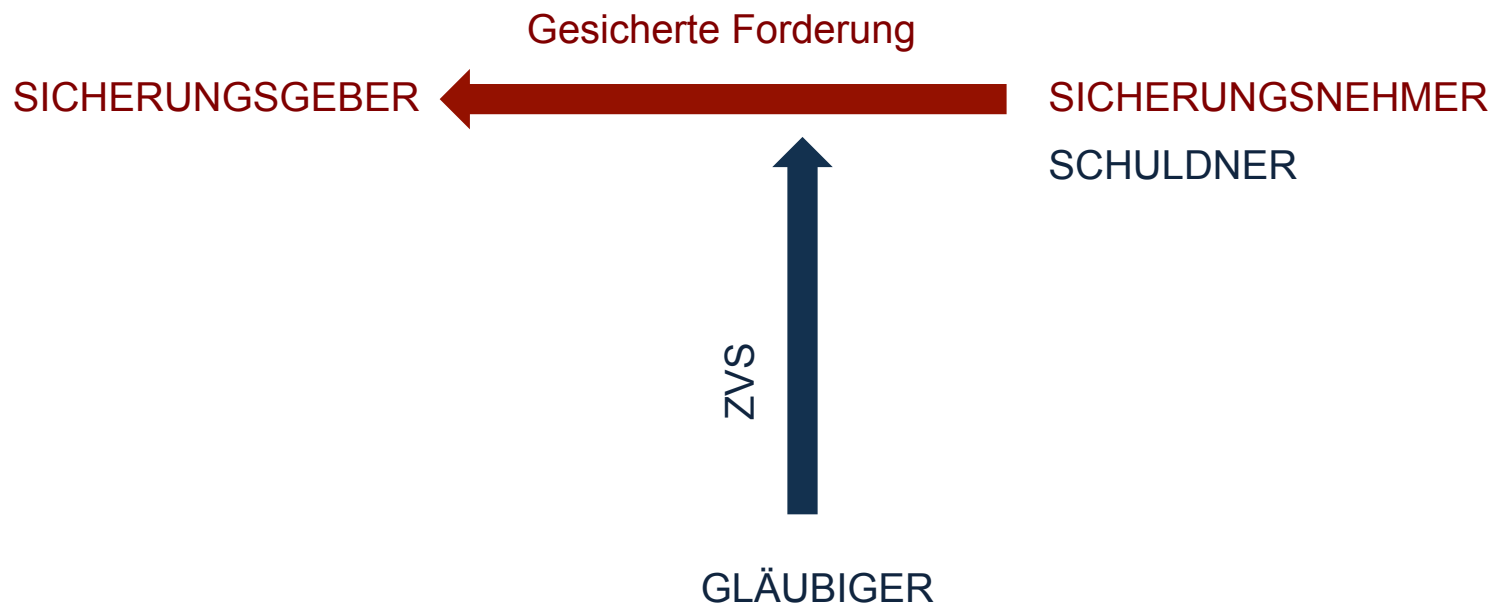
Folge: ZVS wird für unzulässig erklärt





- A. Zwangsvollstreckung in das Sicherungsgut
- II. Vollstreckung ins Vermögen des Sicherungsnehmers

Was kann der Gläubiger tun?





B. Insolvenz bei Sicherungsübereignung

Basics zum Insolvenzverfahren

- Grund: **Zahlungsunfähigkeit**, Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit
 - ZVS: Keine Erfüllung von titulierter Forderung
- Leitprinzip: **Gesamtvollstreckung** = Verwertung des gesamten Schuldnervermögens
 - ZVS: Einzelvollstreckung = Verwertung eines Gegenstandes
- Vorgehensweise: Anmeldung der Forderungen zur **Insolvenztabelle**
 - ZVS: Gläubiger ermittelt Gegenstand der VS und betreibt ZVS
- Befriedigung: Nach Verwertung **gleichmäßige Verteilung** des Überschusses an Gläubiger
 - ZVS: Befriedigung des jeweiligen Gläubigers bis zu Höhe der titulierten Forderung
- Rechtsfolgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens:
 - Herr des Verfahrens = **Insolvenzverwalter**
 - **Verfügungsbefugnis** geht auf Insolvenzverwalter über
 - **Keine ZVS** in Insolvenzmasse mehr möglich

B. Insolvenz bei Sicherungsübereignung

I. Insolvenz des Sicherungsgebers



- § 51 Nr. 1 InsO: Sicherungseigentümer hat **Absonderungsrecht**
 - Absonderungsrecht
 - typisch für Sicherungsrechte
 - Sache wird verwertet, aber Erlös kommt nur einem Gläubiger zugute
 - Sicherungseigentum wird also wie Pfand behandelt
 - Gegenkategorie: Aussonderungsrecht (§ 47 InsO)
 - Sache fällt wegen dinglichen o. persönlichen Rechts aus der Insolvenzmasse heraus
 - Anspruch auf Aussonderungen nach allgemeinen Regeln

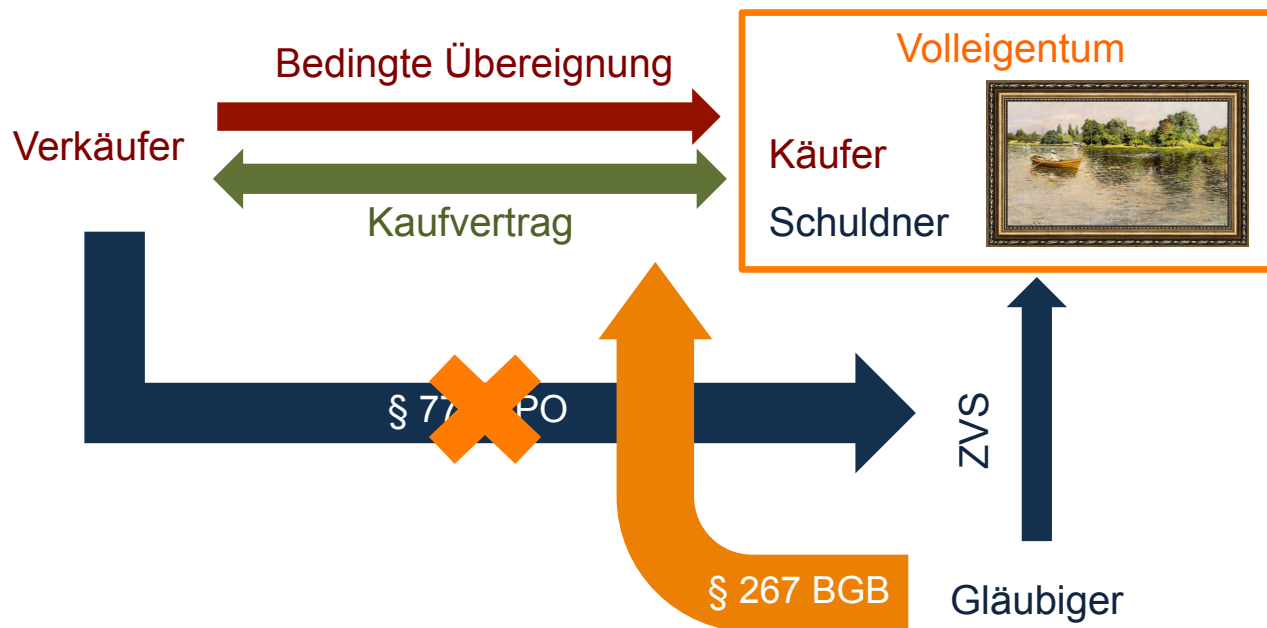
B. Insolvenz bei Sicherungsübereignung

II. Insolvenz des Sicherungsnehmers

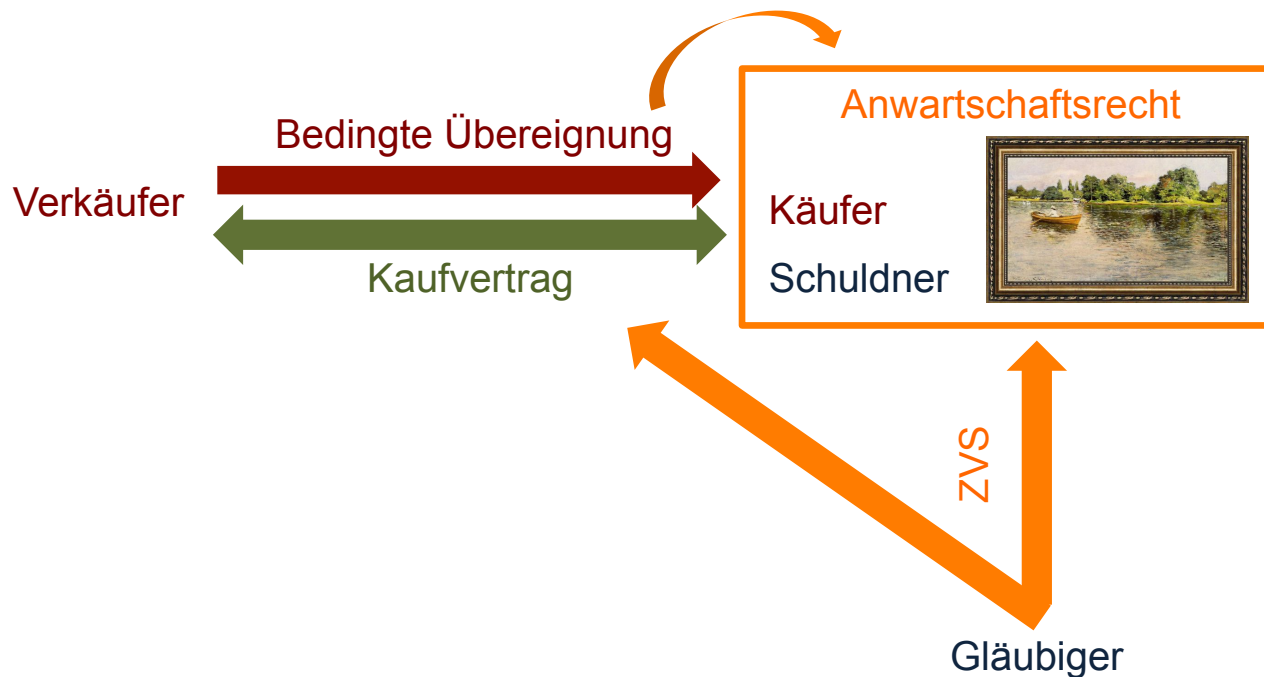


- Sicherungsgut fällt nicht in Insolvenzmasse, obwohl (Sicherungs-)Eigt. des Sicherungsnehmers
- Sicherungsgeber erhält Aussonderungsrecht gem. § 47 InsO
 - Voraussetzung: Sicherungsgeber erfüllt gesicherte Forderung ggü. Insolvenzverwalter
 - Argument: erst dann zählt Sicherungsgut wieder zum Vermögen des Sicherungsgebers

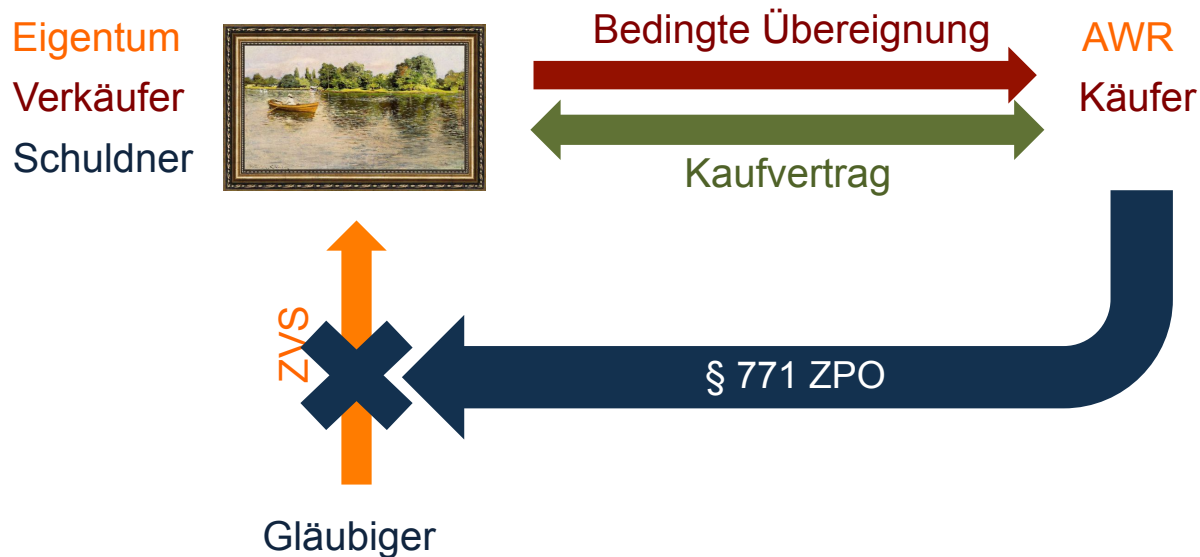
C. Zwangsvollstreckung bei Eigentumsvorbehalt I. Vollstreckung durch Gläubiger des Vorbehaltskäufers



C. Zwangsvollstreckung bei Eigentumsvorbehalt
I. Vollstreckung durch Gläubiger des Vorbehaltskäufers

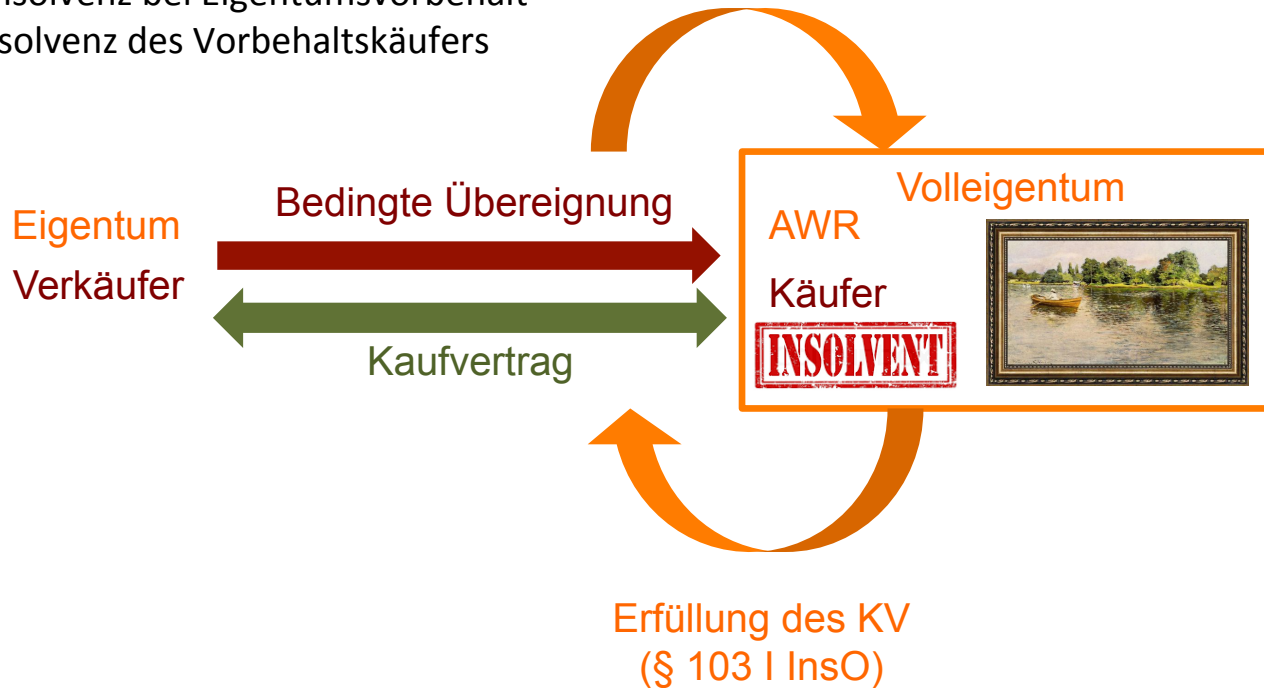


C. Zwangsvollstreckung bei Eigentumsvorbehalt II. Vollstreckung durch Gläubiger des Vorbehaltsverkäufers



D. Insolvenz bei Eigentumsvorbehalt

I. Insolvenz des Vorbehaltskäufers

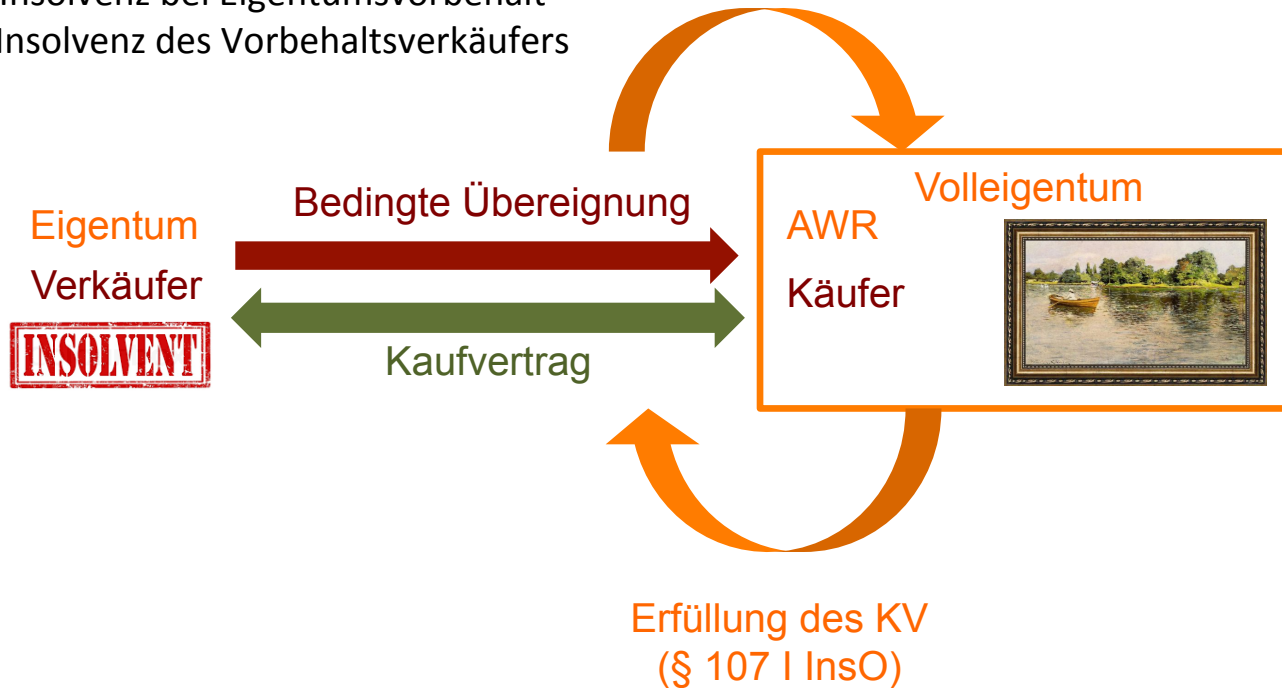


D. Insolvenz bei Eigentumsvorbehalt

I. Insolvenz des Vorbehaltskäufers



D. Insolvenz bei Eigentumsvorbehalt
II. Insolvenz des Vorbehaltsverkäufers





Zum Abschluss: drei zentrale Merkpunkte:

- **(P)** Richtiger Rechtsbehelf des Sicherungseigentümers in der ZVS
 - h.M.: Behandlung wie sonstiges Volleigentum = § 771 ZPO
 - a.A.: Behandlung wie Pfandrecht = § 805 ZPO
- Kategorien im Insolvenzrecht
 - Aussonderungsrechte (§ 47 InsO): keine Verwertung, reguläre Geltendmachung
 - Absonderungsrechte (§§ 50, 51 InsO): Verwertung, aber nur zugunsten eines Gläubigers
- **(P)** Pfändung des Anwartschaftsrechts
 - Theorie der Doppelpfändung
 - Pfändung und Überweisung der Forderung aus Kaufvertrag
 - Pfändung der Sache



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

Vielen Dank!